

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 19. Juli 2007 HSC

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung nehmen zu können. Als Arbeitnehmerorganisation konzentrierten wir uns auf die Auswirkungen der Vorlage für den Wirtschaftsstandort Schweiz sowie auf die Folgen für unsere Mitglieder als Arbeitnehmende, als Steuerzahlende und als Konsumentinnen und Konsumenten.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Wahrung des Steueraufkommens, Dauerhaftigkeit

Die MWST stellt neben der direkten Bundessteuer die Haupteinnahmequelle des Bundes dar, weiter fliesst ein Teil der Einnahmen auch in die Sozialwerke (AHV). Eine hohe Ergiebigkeit dieser Einnahmenquelle – verbunden mit der Minimierung negativer Nebeneffekte (wie Anreize zur Steuerumgehung etc.) – bildet eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Bund und die betroffenen Sozialwerke die ihnen übertragenen Aufgaben auch tatsächlich und dauerhaft wahrnehmen können. Die Revision muss sich darauf konzentrieren, bisherige Konzeptionsmängel aufkommensneutral zu beheben.

Wettbewerbsneutralität

Der KV Schweiz hat die Einführung bzw. den Systemwechsel von der früheren WUST zur Mehrwertsteuer sowohl aus wettbewerbs- wie auch integrationspolitischen Überlegungen (EU-taugliche Lösung) unterstützt. Die MWST ist eine Konsumsteuer, sie soll den Wettbewerb

zwischen den Unternehmen sowohl im Inland wie gegenüber dem Ausland möglichst wenig verzerren. Diesen Kriterien messen wir auch jetzt, wo es darum geht, die 1995 eingeführte MWST aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu vereinfachen, grosse Bedeutung zu. Es trifft zu, dass die heutige Regelung in verschiedenen Bereichen zu einer Schattensteuer (tax occulte) führt, wovon allerdings der weitaus grösste Teil (Schätzung 80 %¹ im Nichtsteuerbereich (d.h. in Bereichen, die von der Steuer ausgenommen sind) anfällt und dort keine "wettbewerbs-schädlichen" Verzerrungen bewirkt. Schädliche Verzerrungen entstehen dort, wo steuerpflichtige Unternehmen gewisse Vorsteuerbelastungen nicht beseitigen können.

Europakompatibilität

Die meisten EU-Länder verwenden wie die Schweiz ein MWST-System mit – vor allem aus sozialpolitischen Gründen – differenzierten Sätzen. Revisionen der MWST-Gesetzgebung in der Schweiz sollten – aus integrationspolitischen Überlegungen – die bisher erreichte Kompatibilität der Systeme nicht verschlechtern. Die Vorlage geht vom heutigen Belastungsniveau aus. Sollte sich später einmal – aus welchen Gründen auch immer - ein Beitritt der Schweiz zur EU gleichwohl aufdrängen, sollte ein solcher Schritt ohne erneute Abänderung der strukturellen Ausgestaltung der MWST vorgenommen werden können. Diese Überlegung – um hier ein Resultat unserer Überprüfung vorwegzunehmen - spricht für uns gegen die Einführung eines Einheitssatzes: Könnte über die sozialpolitischen Nachteile eines Einheitssatzes bei dem in Modul 1 angestrebten Niveau von rund 6 % allenfalls noch diskutiert werden, würde sich diese Diskussion bei einem Satz auf der Höhe des EU-Durchschnittes von ca.17 % für uns erübrigen.

Handlungsbedarf: Ja, aber Vorsicht vor unrealistischen Erwartungen!

Selbstverständlich begrüsst gerade auch der KV Schweiz – als Berufsorganisation der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Angestellten - grundsätzlich die Stossrichtung, die Durchführung der Mehrwertsteuer für alle Beteiligten möglichst einfach zu gestalten. Allerdings sollte das Ziel einer „idealen Mehrwertsteuer“ die Realität nicht vernebeln: Die MWST wird immer eine komplizierte Steuer mit zahlreichen Abgrenzungs- und Entscheidungsfragen bleiben. Im Zuge der Überprüfung „10 Jahre Mehrwertsteuer“ sind bereits verschiedene Verordnungsänderungen vorgenommen worden und die Steuerverwaltung ist auf eine kundenfreundlichere Praxis verpflichtet worden; beides hat den Handlungsbedarf zwar nicht beseitigt, aber etwas gemindert.

Rechtssicherheit

Wir teilen die Meinung, dass die Rechtslage für Mehrwertsteuerrelevante Fragen klar und transparent“ geregelt sein muss, und die Abwicklung mit der Verwaltung möglichst unkompliziert und rasch vonstatten gehen muss.

¹ Erläuterungsbericht S. 175ff

2. Stellungnahme zum Modul „Steuergesetz“

Das (Basis-)Modul „Steuergesetz“ zielt auf eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerabrechnung, ohne aber die bisherige Grundkonzeption über Bord zu werfen. Das Modul umfasst rund 50 Gesetzesänderungen, die im Rahmen einer Totalrevision umgesetzt werden sollen. Das Modul belässt die bisherigen Ausnahmen unverändert, sieht keine Vereinheitlichung der Steuersätze vor und ist kostenneutral ausgestaltet. Es kann jedoch mit den beiden andern Modulen, welche grössere konzeptionelle Änderungen beinhalten, kombiniert werden.

Wir anerkennen, dass mit diesem Modul gewisse Vereinfachungen erzielt werden können. Andererseits dürfte die neue Regelung auch mit neuen Unsicherheiten verbunden sein, die wiederum erst im Rahmen einer neuen Rechtsprechung geklärt werden können. Wichtig ist für uns, dass aus dem Vereinfachungsvorhaben keine neuen Steuerschlupflöcher resultieren.

Wichtige Punkte sind für uns:

Artikel 9 Steuerpflicht

Neu wird hier die Limite für die Steuerpflicht einheitlich auf Fr. 100'000 angesetzt. Dieser Vereinfachung steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass nun vermehrt ehrenamtliche Sportvereine und gemeinnützige Organisationen, für welche bisher eine Umsatzlimite von 150'000 Franken galt, steuerpflichtig werden. Wir plädieren hier für eine Beibehaltung dieser Limiten.

Art. 18 Unecht befreite Leistungen

Im Gesetzesentwurf werden die bisher in 25 Ziffern geregelten Ausnahmen - zum Teil neu formuliert - nunmehr in 20 Ziffern aufgelistet. Allerdings fehlt uns hier eine übersichtliche Darstellung, welche die Auswirkungen der neuen Formulierungen präziser aufzeigt. Kosten/Nutzen solcher Änderungen ist z.B. in dem uns speziell interessierenden Bereich der Bildung (Ziffer 5) so nicht ersichtlich, sie müssen in der Botschaft übersichtlich und präziser dargestellt werden.

Ziffer 5 Umsätze im Bereich der Bildung und Erziehung

Neu wird in den Ziffern a und b nicht mehr unterschieden zwischen der Art der Bildungsleistung (Erziehung, Unterricht, Ausbildung, Fortbildung, berufliche Umschulung oder Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art), sondern nach dem Status des Leistungserbringers (öffentlich-rechtlich, eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung oder unter eidgenössischer und kantonaler Aufsicht). Nebst der im heutigen Gesetz genannten Bildung wird zudem neu auch die Forschung genannt. Zweck der Neuformulierung ist es gemäss Begleitbericht, die Unterscheidung zwischen unecht befreiten Bildungsleistungen und steuerbaren Beratungsleistungen zu erleichtern. Die Regelung lehnt sich an die entsprechende EG-Regelung an.

Die Begrenzung der Steuerausnahme auf öffentlich-rechtliche und öffentlich anerkannte Bildungsinstitutionen wirft grundsätzliche **Fragen** auf, **die uns nicht ausreichend geklärt scheinen**. Die Neuregelung hätte zur Folge, dass die **Kantone** ein **Bewilligungsverfahren für Bildungsinstitutionen** einführen müssten. Dies dürfte allein schon **aus Gründen der Handels- und Gewerbefreiheit nicht unproblematisch** sein. Weiter könnten **kantonal unterschiedliche Anerkennungsregelungen zu MWST-rechtlichen Ungleichbehandlungen führen**. Es wäre unseres Erachtens kaum vertretbar, im Bildungsbereich mit der MWST-Reform ein umfangreiches, rein fiskalisch motiviertes Anerkennungsprozedere in Gang zu setzen. Das Vorhaben scheint uns auch nicht praktikabel.

Fragezeichen haben wir auch zur Aussage, dass die Unterscheidung zwischen unecht befreiten Bildungsleistungen und steuerbaren Beratungsleistungen durch Abstützung auf die Art des Leistungserbringers sachgerecht gelöst werden kann. Wir sind der Ansicht, dass ergänzend zumindest auch der Inhalt des Begriffes „Bildungsleistung“ gesetzlich definiert werden muss.

- Wir knüpfen unsere Zustimmung zu Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 Passagen aa. Bis cc. an die Voraussetzung, dass die hier aufgeworfenen Fragen eindeutig beantwortet werden können und wir müssen uns eine definitive Stellungnahme vorbehalten.

Zu prüfen ist auch die Variante, die oben erwähnten Passagen aa. bis cc. zu streichen und stattdessen den Begriff „Bildungsleistung“ zu verankern.

Ziffer 6 Mitgliederbeiträge an Vereine gem. Art. 60 ff ZGB

Neu werden Mitgliederbeiträge von der Steuer explizit ausgenommen. „Beiträge an paritätische Einrichtungen, die sich häufig nicht als Verein, sondern als einfache Gesellschaft oder als Genossenschaften organisieren, wären danach nicht mehr befreit. Diese Änderung würde den Sozialpartnerverbänden u.U. hohe Mehrkosten verursachen. **Wir lehnen diese Einschränkung strikte ab.**

Art. 25 Kürzung des Vorsteuerabzugs

Art. 25 Abs. 2

Die umstrittene Vorsteuerkürzung bei Subventionsempfängern um den Anteil der Subventionen am Umsatz soll beibehalten werden. Eine Aufhebung der Kürzung hätte Steuerausfälle von 300 bis 400 Mio. Fr. zur Folge. Wenn auf eine Vorsteuerkürzung verzichtet würde, müsste umgekehrt die Subvention als Leistung besteuert werden, um keine Wettbewerbsverzerrung entstehen zu lassen. Das wäre aber unerwünscht. (Gemäss EU-Richtlinie Art. 11 sind die Subventionen der MWST unterstellt und bewirken folglich keine Vorsteuerkürzung.) Der blosser Verzicht auf eine Vorsteuerkürzung ist nicht sachgerecht und würde in gewissen Fällen den Wettbewerb verzerren. -> Der Beibehaltung der Vorsteuerkürzung auf Subventionen wird zugestimmt.

Art. 27 Eigenverbrauch (Steuerbefreiung der Bauleistungen für den Eigenverbrauch)

Hier schlägt der Entwurf vor, Bauleistungen zum Eigengebrauch von der Steuer zu befreien. Diese Massnahme birgt u.E. erhebliches Missbrauchspotential. Hier muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass Bauunternehmen nicht für den Eigengebrauch bauen und das Objekt anschliessend verkaufen.

Art. 30 und Art. 31 Verjährungsfrist

In Art. 30 und 31 wird die Verjährungsfrist von heute 15 auf neu 10 Jahre gekürzt. Diese Massnahme verschlechtert die Bedingungen der Steuerverwaltung, seriöse Kontrollen durchzuführen. Unternehmen, die mit einer chaotischen Buchführung versuchen, sich in die Verjährung zu retten, weil nicht schnell genug kontrolliert werden kann, werden damit belohnt. Der KV Schweiz spricht sich gegen diese Massnahme aus.

Art. 54 Abrechnungsmethode

Die in Abs. 3 vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, nach der Saldosteuer methode abrechnen zu können (neu bis 5 Mio. Umsatz (statt 3 Mio.) und bis 100 000 Fr. Steuerschuld (statt 60 000 Fr.)) erhöht die Zahl der Betriebe, die zusätzlich vereinfacht abrechnen können um rund 16'000 Unternehmen oder um rund 5 %. Dieser Schritt ist sinnvoll.

Vorbehalte haben wir hingegen in Bezug auf das Ausmass der in Absatz 6 enthaltenen Verkürzung der Wechsel fristen. Heute ist ein Wechsel von der Abrechnung mit Saldosteuer sätzen zur effektiven Abrechnungsmethode und umgekehrt frühestens nach fünf Jahren möglich. Neu wäre nun ein Wechsel zur Effektivbesteuerung nach 1 Jahr (!) möglich und nach 3 Jahren könnte wieder zurück zum Saldosteuer sätzen gewechselt werden.

Diese Regelung enthält den Anreiz, dass Unternehmen bei grossen Investitionen zur effektiven Besteuerung wechseln und anschliessend wieder zurück. Saldosteuer sätze sind jedoch (Branchen-) Durchschnittssätze, welche die gesamten in den Bezügen enthaltenen Vorsteuern berücksichtigen, d.h. langfristig müsste sich die Nettosteuer schuld bei beiden Methoden in etwa entsprechen. Die Neuregelung bietet Anreize, dieser „Durchschnittsbelastung“ auszuweichen (Steuer sparvehikel), was mit Einnahmehausfällen für den Bund verbunden ist. Die Neuregelung führt aber auch zu mehr Verwaltungsaufwand. Wir beantragen, die nunmehr vorgeschlagene Verkürzung der Wechsel fristen unter diesem Aspekt nochmals zu überprüfen.

3. Modul Einheitssatz.

3.1 Ausgangslage

Das Modul Einheitssatz baut auf dem Basismodul auf und will diese Steuer durch die Einführung eines Einheitssatzes weiter stark vereinfachen. In diesem Modell würden 20 der 25 „unechten“ MWST-Befreiungen² aufgehoben und die betreffenden Waren und Dienstleistungen neu voll besteuert werden, sofern sie gegen Entgelt angeboten werden. Dadurch würde das Steueraufkommen steigen. Die heutigen drei Steuersätze würden zu einem Einheitssatz von 6% zusammengeführt. Der reduzierte Satz von 2.4% auf Nahrungsmitteln etc. und der Spezialsatz von 3.6% auf Beherbergungsleistungen würde verschwinden, der Normalsatz könnte in diesem Modell von 7.6% auf 6% gesenkt werden. Allerdings würde diese Umgestaltung für ca. 40% der Haushalte – diejenigen mit tieferen Einkommen - zu einer Mehrbelastung führt. Dies wiederum soll gemäss Modell zumindest vorübergehend kompensiert werden (via Krankenkassen-Prämienverbilligung). Zu diesem Zweck und zur Finanzierung der so genannten Einlage-Entsteuerung würde die MWST bis längstens 2018 um je 0.1% erhöht. Insgesamt resultierte ein **Einheitssteuersatz** von **6,2 %**.

3.2 Nein zum Einheitssteuersatz

Vereinfachung?

Die bestehende MWST-Regelung *ist* kompliziert. Die zahlreichen Ausnahmen führen in der Tat zu Abgrenzungsproblemen und bieten Probleme für Wirtschaft wie für die Steuerverwaltung. Wie eingangs erwähnt, gilt es aber, die Proportionen nicht aus den Augen zu verlieren: Über 85% der MWST-pflichtigen Unternehmen wenden nur einen MWST-Satz an oder rechnen nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen ab. Die Bedeutung von Abgrenzungsproblemen nimmt ab, wenn sich die Abrechnung in einem Unternehmen einmal eingespielt hat. Ab diesem Zeitpunkt sind es die *Änderungen* im Steuerregime, die Mehraufwand verursachen. (Und selbst bei einem Einheitssatz wären weiterhin drei verschiedene Besteuerungen anzuwenden – der Einheitssatz, die echte Steuerbefreiung für Exporte, die unechte Steuerbefreiung für die verbleibenden Ausnahmen.)

Sozialpolitische Überlegungen

Auch nach unserer Einschätzung trifft zu, dass die oft ins Feld geführte regressive Wirkung der Mehrwertsteuer durch den Einbezug verschiedener anderer Faktoren etwas relativiert wird – zumindest auf dem heutigen Belastungsniveau. So erfasst die MWST zweifellos in verschiedenen Fällen Einkommensteile, die aufgrund von legalen (oder illegalen) Steuerumgehungen im Rahmen der direkten Besteuerung nicht erfasst werden. Und wir bezweifeln auch nicht die

² Unecht befreit heisst, was heute als Steuerausnahme bezeichnet wird: Die letzte Stufe der Wertschöpfung – der Endkonsum – ist zwar steuerfrei, aber auf den vorangehenden Stufen bleibt eine unsichtbare Steuerbelastung, eine *taxe occulte*, da die Vorsteuern nicht in Abzug gebracht werden können

in Ihrer Unterlage angeführten Aussagen, dass *theoretisch* die Einkommensbesteuerung oder Systeme zur Einkommensstützung wirksamer sind, um Bedürftige finanziell zu unterstützen. Nur geht die politische Realität in der Frage der Einkommensbesteuerung verteilungspolitisch keineswegs in diese Richtung³. **Auch wenn die regressive Wirkung der MWST etwas relativiert werden kann, so ist der KV Schweiz gleichwohl der Ansicht, dass eine Satzendifferenzierung sozialpolitisch weiterhin gerechtfertigt ist und beibehalten werden soll.**

MWST-Satzsenkung erschwert Harmonisierung mit Europa

Eine Annäherung der Schweiz an die EU ist für uns nicht für alle Zeiten ausgeschlossen. Sollte die Schweiz jemals ihr MWST-Belastungsniveau dem EU-Durchschnitt annähern müssen, dann hätte die Frage der Satzendifferenzierung sozialpolitisch ein nochmals verstärktes Gewicht. Da sich die MWST-Struktur der Schweiz und diejenige in den meisten EU-Ländern heute schon recht stark decken, scheint es uns nicht sinnvoll, hier neue Differenzen zu schaffen. **Die Einführung eines tieferen Einheitssatzes entfernt die Schweiz vom EU-Minimalsatz und erschwert weitere Annäherungen an die EU.**

Überwälzungsprobleme

Die Einführung eines einheitlichen MWST-Satzes von 6% anstelle der heutigen Sätze von 7.6%, 3.6% und 2.4% hätte zur Folge, dass sämtliche Güter des täglichen Bedarfs, aber auch Medikamente, Bücher und Zeitungen um 3.6% teurer würden (abzüglich Effekt des Wegfalls der *taxe occulte*), während die Mehrheit der Güter und Dienstleistungen tiefer besteuert würden. Wir bezweifeln, dass der Wettbewerbsdruck ausreichend ist, um die Steuersenkungen auf den normal besteuerten Gütern von 1,6 % an die Konsumentinnen und Konsumenten weiterzugeben. Die Chancen, dass letztere diese Steuersenkungen realisieren sind schlechter als die Chancen der Anbieter, die Steuererhöhungen auf den Gütern des Grundbedarfs durchzusetzen. Auch dieses Verteilungsergebnis erachten wir als nicht akzeptabel.

Unzureichendes „Kompensationsangebot“

Die regressive Wirkung der MWST wird heute durch den reduzierten Satz und durch die Zweckbindung von 5 % der Einnahmen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung gemildert. Die Einführung des Einheitssatzes verschlechtert die Ausgangslage für die unteren Einkommensschichten (bzw. für rund 2/5 der Bevölkerung). Der Bundesrat offeriert zu diesem Zweck ein befristetes Kompensationsangebot im Umfang von 0,1 % des MWST-Ertrages (ca. 345 Mio. Fr.). Diese Mittel sollen von den Kantonen auf die betroffenen einkommensschwachen Schichten verteilt werden, und zwar mittels oder analog zum System der individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

Der KV Schweiz erachtet – falls ein Einheitssatz eingeführt würde - eine sozialpolitische Kompensation als zwingend. Diese müsste dauerhaft – und nicht nur befristet – konzipiert werden. Bei der Rückerstattung müssten auch andere Wege als ein Ausbau der individuellen Prämienverbilligung (IPV) geprüft werden, z.B. eine Rückerstattung via Steuerrechnung. Von

³ Man vergleiche die Diskussion um die progressive Steuergestaltung oder den (bisher) vergeblichen Versuch, das Existenzminimum steuerlich zu befreien.

der IVP vermögen gerade viele Angestellte häufig nicht zu profitieren, da ihr Einkommen oft knapp über der Anspruchsgrenze liegt. Der regressive Charakter der Pro-Kopf-Prämien trifft somit diese Schichten am stärksten.

3.3 Zur Aufhebung von 20 der 25 Steuerausnahmen

Verständliche Zielsetzung...

Der Abbau von Abgrenzungsfragen und Steuerbefreiungen sowie der *taxe occulte* würden zweifellos für Verwaltung und viele Unternehmen den administrativen Aufwand verringern und die Effizienz erhöhen. Andererseits würden bei der Abschaffung der 20 MWST-Ausnahmen rund 30 000 Unternehmen neu steuerpflichtig (knapp 10%). Darunter wäre der Gesundheits- und Sozialbereich der bedeutendste Sektor. Von den 1'400 Mio. Fr. Mehreinnahmen, die aus der Aushebung der Ausnahmen insgesamt resultierten, würden rund 1'100 Mio. Fr. (bzw. rund 80 %) aus diesem Sektor stammen. : Zusätzliche 110 Mio. würden aus dem Unterhaltungs-, Kultur- und Sportbereich sowie 80 Mio. aus dem Bildungsbereich stammen. Diese auf der Basis des derzeit geltenden MWST-Satzes berechneten (theoretischen) Mehreinnahmen würden es ermöglichen, den Einheitssatz auf 6,0 % zu reduzieren.

... aber zum Teil kontraproduktive Auswirkungen

Bei den neu zu steuernden Bereichen gibt es zum Teil wichtige negative Effekte, die gegen eine Besteuerung sprechen:

Kostenschub im Gesundheitswesen

Die Unterstellung des Gesundheits- und Sozialwesens beseitigte zwar einen erheblichen Teil der *taxe occulte* und löst verschiedene Abgrenzungsprobleme. Im Gegenzug käme es zum erwähnten Kostenschub von 1,1 Mrd. Franken (der teilweise wiederum durch die Senkung des MWST-Einheitssatzes aufgefangen würde). Zweifellos müsste die Bevölkerung jedoch einen Grossteil der Kostenerhöhung direkt oder via Krankenkassenprämien tragen und/oder die Kantone müssten die Subventionen an die Spitäler erhöhen. Das wären gravierende negative Folgen der Besteuerung.

Volkswirtschaftlich kontraproduktive Besteuerung von Bildungsleistungen

Die Unterstellung des Bildungsbereichs würde die Abgrenzungsprobleme zwischen Wissensvermittlung (unecht befreit) und Dienstleistung/ Beratung (steuerpflichtig) beheben. Aus- und Weiterbildung würden für die privaten Haushalte bzw. für die Erwerbstätigen teurer. Dies erachten wir als **kontraproduktiv für die Volkswirtschaft Schweiz**. Aus- und Weiterbildung sind nicht Konsum, sondern **primär Investitionen ins Fähigkeitskapital**, und es ist nicht einsichtig, weshalb diese Art von Investitionen steuerlich verteuert statt begünstigt wird. Wissens- und Fähigkeitskapital sind die wichtigsten Ressourcen der Schweizerischen Volkswirtschaft und zentral für die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten. Da die kostenlosen Bildungsangebote weiterhin keine MWST entrichten müssten, würde die bestehende Wettbewerbsverzerrung zu Angeboten gegen Entgelt (z.B. Weiterbildung, Privatschulen) durch die MWST-Reform vergrössert, was wir nicht als sinnvoll erachten. **Der KV Schweiz lehnt eine Aufhebung der Ausnahme für den Bereich Bildung strikte ab.**

Weiter scheint uns auch die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Unterhaltungs- und Kulturbereich nicht sinnvoll: Die Aufhebung würde etwa 1'200 Kulturschaffende, 300 Museen, 100 kleinere Theater sowie einige grosse Bibliotheken, Zoos und Zirkusse der Steuerpflicht unterwerfen. Die Unterstellung tangiert wichtige Ziele der Kulturförderung. Wir erachten die damit verbundene Beeinträchtigung nicht als sinnvoll. Auch die Aufhebung der Befreiung für Sportverbände erscheint uns aufgrund der Vorgeschichte - die Sportverbände haben im Jahre 2000 ihre Volksinitiative für eine MWST-Befreiung des Sports im Jahre 2000 zurückgezogen, weil ihrem Anliegen im MWSTG Rechnung getragen worden war – als wenig sinnvoll.

Fazit

Die Aufhebung der Ausnahmen betrifft fiskalisch primär den Gesundheitsbereich. Die Besteuerung dieses Bereichs erachten wir aus sozialpolitischen Gründen nicht als sinnvoll und auch nicht als realistisch. Die Beseitigung der übrigen Ausnahmen ist fiskalisch bedeutend weniger ergiebig, und insbesondere die Unterstellung des Bereichs Bildung wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv. Die Abschaffung von 20 MWST-Ausnahmen führte überdies zu Abweichungen vom EU-Recht, sind die heutigen Ausnahmen doch weitgehend von der EU-Richtlinie übernommen worden sind. Für Unternehmen, die in der Schweiz und in einem EU-Mitgliedsland tätig sind, führt die Disharmonisierung zu einem höheren Aufwand.

3.4 Nein zum Modul Einheitssatz ohne Gesundheits- und Sozialbereich

Als Variante zum Modul Einheitssatz wird vorgeschlagen, das Gesundheitswesen weiterhin – wie heute – von der Steuer auszunehmen bzw. weiterhin unecht zu befreien. Bei dieser Variante müsste – wenn das bisherige Aufkommen gesichert bleiben soll – der Einheitssatz auf 6,4 % Prozent festgelegt werden. Das sozialpolitische Korrektiv würde – da die einkommensschwächeren Haushalte weniger tangiert würden als beim „Modul Einheitssatz“ – entfallen.

Mit dieser Variante wird zwar ein gewichtiges Hindernis auf dem Weg zu einem Einheitssatz weggerollt; unsere grundsätzlichen Bedenken gegen diese Variante und auch gegen die Aufhebung der übrigen Ausnahmen bleiben bestehen. **Wir lehnen diese Alternative ab.**

4. Modul 2 Steuersätze

Dieses Modul übernimmt einen Teil der Überlegungen, die zum Modul „Einheitssatz“ führen, setzt sie aber moderater um. Die Besteuerung der schon bisher mit den Normalsatz erfassten Leistungen bliebe unverändert, dagegen würden die bisher von der Steuer unecht befreiten Bereiche sowie die bisher mit dem Satz von 2,4 % besteuerten Leistungen (Lebensmittel, Medikamente, Bücher etc.) neu dem reduzierten Satz von 3,4 % unterstellt.

Das Zweisatzmodell respektiert die sozialpolitische Zielsetzung zwar etwas besser als das Einsatzmodell. **Administrativ** bringt es jedoch **kaum wesentliche Erleichterungen**, sind doch

auch mit ihm der Einbezug von rund 30000 – 50000 zusätzlichen Steuerpflichtige aus den bisher von der Steuer unecht befreiten Bereichen verbunden. **Insgesamt vermag uns auch dieses Modell nicht zu überzeugen.**

5. Fazit.

Der KV Schweiz unterstützt die Zielsetzung, die Mehrwertsteuergesetzgebung zu vereinfachen. Dabei plädieren wir für ein realistisches, pragmatisches Vorgehen: **Im Vordergrund** steht für uns ganz klar die **Variante „Steuergesetzrevision“**. Obschon sachgemäss „kompliziert“ entspricht die Grundstruktur des heutigen MWST-Regimes recht weitgehend der in der EU vorherrschenden Konzeption, was im Interesse unserer stark vernetzten Wirtschaft liegt.

Klärungsbedürftig erscheint uns im Modul Steuergesetz insbesondere die **neue Umschreibung der unecht befreiten Leistungen im Bereich Bildung und Erziehung**. Die vorgeschlagene Neuregelung wirft für uns gewichtige, ungeklärte Fragen auf und beinhaltet die Gefahr, dass hier fiskalisch motiviert in der Bildungslandschaft neue Wettbewerbsverzerrungen geschaffen werden. Die von uns dazu aufgeworfenen Fragen müssen mit Blick auf die Botschaft sorgfältig abgeklärt werden. Gewichtige Vorbehalte haben wir auch gegen die konkrete Regelung in Bezug auf Mitgliederbeiträge.

Das Modul Einheitssatz lehnen wir ab. Sollte dieser Weg gleichwohl beschritten werden, müsste ein sozialpolitisches Korrektiv unbefristet verankert werden. **Klar ablehnend** stehen wir insbesondere auch der vorgeschlagenen **Unterstellung** der Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie – für unseren Verband zentral – der **Leistungen im Bildungsbereich** gegenüber. Letzteres erachten wir als volkswirtschaftlich kontraproduktiv: Investitionen in Humankapital sollten steuerlich gefördert und nicht behindert werden! Wenig Vorteile vermögen wir auch im Modul mit 2-Sätzen zu erkennen: Der Einbezug der bisher ausgeklammerten Bereiche vergrössert den administrativen Aufwand, der Kosten/Nutzen-Effekt ist jedoch auch hier nicht klar erkennbar.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär